

Inhalt:

| Lfd. Nr. | Betreff | Seite |
|----------|--|--------|
| 48. | Bekanntmachung betr. Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) für den Ausbau der Landesstraße 300; Entwässerungssanierung im Bereich des Wasserwerkes Urfeld, Anbau eines kombinierten Rad- / Gehweges | S. 157 |
| 49. | Vorschläge zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim | S. 158 |
| 50. | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 | S. 159 |

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Neue Sammelstelle für Elektroschrott

Seit dem 1. Juni 2009 befindet sich die Abgabestelle für Elektroschrott auf dem Gelände des Stadtbetriebes Bornheim, Donnerbachweg 15 in Bornheim-Waldorf.

Annahmezeiten sind:

Mo. – Mi. 07:30 – 15:00 Uhr

Do. 10:00 – 18:00 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Ansprechpartner ist Herr Meißler, Tel. 02227/932026.

Stadt Bornheim

48.

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) für den Ausbau der Landesstraße 300

**Entwässerungssanierung im Bereich des Wasserwerkes Urfeld,
Anbau eines kombinierten Rad-/Gehweges**

Stadt Wesseling Gemarkungen Urfeld Rhein-Erft-Kreis,

Stadt Bornheim Gemarkung Widdig Rhein-Sieg-Kreis,

Regierungsbezirk Köln

Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin statt am:

**Donnerstag, dem 10. September 2009, ab 10:00 Uhr
(Einlass ab 9:30 Uhr)**

**im Rathaus der Stadt Wesseling
Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling**

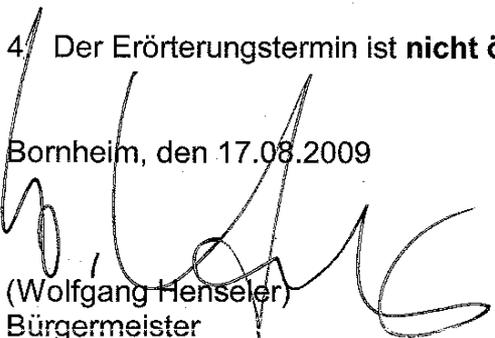
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und
- das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Entstandene Kosten durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Bornheim, den 17.08.2009


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

49.

Vorschläge zur Wahl
der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
der Stadt Bornheim

Nach der Kommunalwahl am 30.08.2009 wird der neue Rat der Stadt Bornheim voraussichtlich in seiner konstituierenden Sitzung Ende Oktober 2009 für die Dauer seiner Wahlzeit den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bornheim neu bilden und 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter/innen in diesen Ausschuss wählen.

Die Bildung und Besetzung des Jugendhilfeausschusses erfolgt nach § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), nach den §§ 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und nach § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim.

Die im Stadtgebiet Bornheim wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben für 6 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern und für 6 persönliche Stellvertreter/innen ein Vorschlagsrecht.

Der Bürgermeister der Stadt Bornheim ruft hiermit die im Stadtgebiet Bornheim wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf, von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen und ihre Vorschläge spätestens **bis zum 28. September 2009** an folgende Anschrift einzureichen:

Bürgermeister der Stadt Bornheim - FB 1 Ratsbüro -
Rathausstraße 2, 53308 Bornheim

Wählbar sind alle Personen, die in den Rat der Stadt Bornheim gewählt werden können. So ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche/r ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit 3 Monaten seine Wohnung (bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung) im Gebiet der Stadt Bornheim hat und nicht aus anderen Gründen von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Bei der Wahl muss der Rat Frauen angemessen berücksichtigen und ein paritätisches Geschlechterverhältnis anstreben. Der Bürgermeister bittet, dies auch bei den Vorschlägen zu beachten.

Die Vorschläge sollten jeweils folgende persönliche Angaben beinhalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf und
Anschrift der (Haupt-) Wohnung

Die vorschlagenden Träger sollten möglichst auch Angaben (wie Datum und Behörde) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe machen bzw. den Vorschlägen entsprechende Fotokopien zur Anerkennung beifügen.

Bornheim, den 21.08.2009

STADT BORNHEIM
-Der Bürgermeister-

(Wolfgang Henseler)

Stadt Bornheim
Rhein-Sieg-Kreis
Bundestagswahlkreis 99 Rhein-Sieg-Kreis II

50.

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bornheim wird in der Zeit vom 07.09.2009 bis 11.09.2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten -

von Montag, den 07.09.2009 bis Mittwoch, den 09.09.2009:
jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

am Donnerstag, den 10.09.2009:
von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Freitag, den 11.09.2009:
von 08:30 bis 12:30,

im Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, Zimmer 358, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 11.09.2009 bis 12:30 Uhr, bei der Stadt Bornheim, Wahlbüro, Zimmer 358, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name)

99 - Rhein - Sieg - Kreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat die bevollmächtigte Person vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich ausschließlich von der Deutschen Post AG befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Formulierungen verzichtet.)

Bornheim, den

Stadt Bornheim
-Der Bürgermeister-

(Wolfgang Henseler)

